

5. Satzung
vom2017
 zur Änderung des

„Beitrags- und Gebührentarifs“ zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13. Juli 2011 und der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001 in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am2017 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Ziffer II erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühren
 (§§ 9 und 12 der Beitrags- und Gebührenordnung)

Die laufenden Benutzungsgebühren betragen jährlich für die Entwässerung von

1. Niederschlagswasser	1,57 €/m ²
2. Schmutzwasser	3,18 €/m ³
3. Brauchwasser (Entwässerung von Schmutzwasser aus Regenwassernutzungsanlagen)	0,80 €/m ³

§ 2

Ziffer III erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe der Gebühren für die Behandlung von Klärschlamm und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen
 (§§ 17 und 18 der Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für abflusslose Gruben	64,40 €/m ³
2. für Kleinkläranlagen (alt - ohne vollbiologischer Stufe)	81,77 €/m ³
für Kleinkläranlagen (neu - mit vollbiologischer Stufe)	81,77 €/m ³
3. im Falle starker Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l)	100,89 €/m ³
4. Kosten der Probeentnahme	2,38 €

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.